

Vereinsatzung

Stand: 25.11.2011

Förderverein der städtischen beruflichen Schulen für Orthopädie-Technik in München (e.V.)

(Grundlage: Mustersatzung aus dem Justiz-Portal in Bayern)

Inhalt:

- §1 Name, Sitz
- §2 Vereinszweck
- §3 Mitgliedschaft
- § 4 Vorstand
- §5 Beirat
- §6 Förderer
- §7 Mitgliederversammlung
- §8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

§1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der städtischen beruflichen Schulen für Orthopädietechnik in München“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.“
Der Verein strebt die Anerkennung als gemeinnütziger Verein an.
3. Der Sitz des Vereins ist München.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 (Vereinszweck)

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung, insbesondere von jungen Handwerkern an der Städtischen Berufsschule für Orthopädietechnik und der Städtischen Meisterschule für Orthopädietechnik durch die Unterstützung der Ausbildungsarbeit und der Öffentlichkeitsarbeit dieser beiden Schulen.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die finanzielle Unterstützung für den Lehr- und Unterrichtsbetrieb, für Ausstellungen und Projekte verwirklicht. Zur Finanzierung dienen Sach- und Geldspenden sowie Mitgliedsbeiträge und Überschüsse aus unten genannten Aktivitäten.

Ferner wird die Volksbildung durch die Weitergabe einschlägigen Fachwissens an die interessierte Öffentlichkeit gefördert. Dazu können in geeigneter Weise öffentliche Seminare, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen durchgeführt bzw. gefördert werden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Mitglieder des Vereins haben ausschließlich Anspruch auf den Ersatz tatsächlich erfolgter und nachgewiesener Auslagen.

§3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, juristische Person, Firma, Körperschaft oder Personenvereinigungen werden.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Jahresende (Kalenderjahr) mit dreimonatiger Kündigungsfrist zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das Mitglied trotz Mahnung mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Vorstandschaft vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge sind zum Jahresanfang fällig. Sie werden ausschließlich im Bankeinzugsverfahren erhoben. Dazu muss jedes Mitglied beim Eintritt in den Verein eine Einzugsermächtigung ausstellen. Änderungen der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit der Anwesenden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Der Vorstand kann Aufgaben der laufenden Verwaltung an andere Mitglieder oder Personen übertragen.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, so kann der restliche Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch in dieses Amt berufen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt dann eine Nachwahl. Die Amtszeit dieses Vorstandsmitglieds endet zur nächsten regulären Neuwahl.

§5 (Beirat)

1. Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann ein Beirat gebildet werden, der aus maximal 5 Mitgliedern besteht. Der Beirat soll den Vereinsvorstand in wesentlichen Vereinsangelegenheiten, insbesondere bei der Mittelverwendung und Förderung beraten. Die Mitglieder des Beirats werden durch einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Beirat besteht aus einem Mitglied der Schulleitung und bis zu vier weiteren Vereinsmitgliedern oder Förderern (§6), wovon eine Person die Lehrkräfte aus der Berufsschule/Meisterschule für Orthopädietechnik in München vertreten soll.

2. Der Beirat tritt auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal jährlich zusammen. Den Vorsitz führt der Vorstand. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über Beschlüsse und Empfehlungen an den Vorstand ist eine Niederschrift zu erstellen.

3. Der Beirat kann sich an die Mitgliederversammlung wenden und dort Anträge zur Beschlussfassung einbringen.

§6 (Förderer)

Förderer unterstützen den Verein mit Spenden. Diese Spenden können zweckgebunden sein. Die Förderer können im Beirat vertreten sein.

§7 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, per Fax oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem Finanzamt anzuzeigen.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

7. Die Mitgliedsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands und des Beirats
- Wahl der beiden Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über vorgelegte Anträge

- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Entgegennahme des jährlichen Berichts von Vorstand und Kassier
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über eine etwaige Geschäftsordnung

§8 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen in einer Mitgliederversammlung erforderlich. Entscheidend ist die Zahl der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss ist baldmöglichst allen Mitgliedern und dem Finanzamt schriftlich anzuzeigen.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Körperschaftsvermögen der Landeshauptstadt München mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung (§2) zu verwenden.

München , den _____(Datum ergänzen)

Unterzeichnet durch die anwesenden Gründungsmitglieder:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	

9.	
10 .	
11 .	
12 .	